

II-4838 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**NATIONALRAT
DER
REPUBLIK ÖSTERREICH**

Der Obmann des Rechnungshof-
Ausschusses

Wien, 26. Februar 1979

Präs.: 1979-02-26

No. Zu 151-NR/79

An den

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Anton BENYA

im Hause

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage No. 151/NR/79, betreffend Einladung von Auskunftspersonen durch den Rechnungshof-Ausschuß im Zusammenhang mit der unrichtigen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, Dr. Leodolter, die die Abgeordneten Dr. WIESINGER, Dr. HUBINEK, VETTER und Genossen am 23.2.1979 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Für die Beiziehung von Ministerialrat Dr. Janik zur Sitzung des Rechnungshof-Ausschusses ist eine Einladung des Präsidenten des Nationalrates über Beschluß des Rechnungshof-Ausschusses erforderlich.

Da sich die in der Tageszeitung "KURIER" wiedergegebenen Feststellungen dieses Beamten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz auf das Jahr 1977 beziehen, scheint eine Beiziehung Dr. Janiks schon bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses 1977 sinnvoll.

Als Vorsitzender des Rechnungshof-Ausschusses werde ich mich daher dafür einsetzen, daß eine entsprechende Beschlußfassung des Ausschusses zu Beginn der Sitzung erfolgt und Ministerialrat Dr. Janik als Auskunftsperson zur mündlichen Äußerung gemäß § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung eingeladen wird.

Zu Frage 2)

Bei der Behandlung des Sonderprüfungsberichtes des Rechnungshofes aufgrund des Antrages 79/A des Abg. Dr. MOCK vom 15.3.1978 besteht zwar die Möglichkeit der Beiziehung weiterer Personen als Auskunftspersonen, die im Zuge der Diskussion über die freihändige Vergabe des 100 Mio.S-Auftrages an die ARGE-Kostenrechnung in der Öffentlichkeit genannt worden sind, hingegen sind die Befugnisse des Rechnungshofausschusses im Gegensatz zu einem Untersuchungsausschuß stark eingeschränkt.

Ein Untersuchungsausschuß hätte zur Aufklärung dieses Falles folgende weitergehende Möglichkeiten:

- die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen eines solchen Untersuchungsausschusses um Beweiserhebung Folge zu leisten;
- alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen;
- bei Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuß sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz sinngemäß anzuwenden, sodaß Beeidigungen von Sachverständigen und Zeugen sowie die Verlesung von Protokollen, Gutachten und anderen Schriftstücken aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses erfolgen;
- Beamte, die als Zeugen einvernommen werden, sind von der Amtsverschwiegenheit zu entbinden;
- der Untersuchungsausschuß kann seine Untersuchungen auch auf Firmen und dritte Personen ausdehnen, die nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

